

Vereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Buchs,

vertreten durch Gemeindepräsident Dr. Daniel Gut
und Ratsschreiber Martin Hutter,

Auftragnehmer

und der

Politischen Gemeinde Rüthi,

nachfolgend

Auftraggeber

genannt,

betreffend

Datenschutzfachstelle Buchs

1. Ausgangslage

Das Datenschutzgesetz (SGS 142.1) verpflichtet die Gemeinden, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen sowie die Gemeinde- und Zweckverbände eine Datenschutzfachstelle einzusetzen. Mit Blick auf eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sind gemeinsame Lösungen möglich.

2. Zuständigkeit

Der Auftraggeber führt keine eigene Datenschutzfachstelle. Er überträgt die Aufgaben im Sinne des Datenschutzgesetzes (vgl. nachfolgend Ziff. 5) der Datenschutzfachstelle Buchs (Art. 24 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

3. Personelles

Die Wahl der Stellenleitung sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Stellenleitung und Politischer Gemeinde Buchs ist Sache der Politischen Gemeinde Buchs.

4. Aufsicht

Die Datenschutzfachstelle Buchs untersteht der Aufsicht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz. Administrativ untersteht die Datenschutzfachstelle Buchs dem Gemeinderat Buchs.

5. Aufgaben der Datenschutzfachstelle

5.1 Die Datenschutzfachstelle Buchs hat bei den Gemeindeorganen die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes regelmässig zu überprüfen und zu kontrollieren. Die Überprüfung erfolgt entweder auf Anzeige von betroffenen Personen oder aber aufgrund eines durch die Datenschutzfachstelle Buchs zu erstellenden Prüfungsprogramms. Ausgenommen von dieser Kontrolle sind das Gemeindeparlament sowie der Gemeinderat. Es empfiehlt sich ein Kontrollrhythmus von vier Jahren bei den politischen Gemeinden und sechs Jahren bei den übrigen Institutionen. Vorbehalten bleiben Kontrollen aufgrund der Anzeige einer betroffenen Person.

Die Datenschutzfachstelle Buchs erstellt jeweils im Herbst für das folgende Kalenderjahr das Arbeitsprogramm. Sie informiert die betroffenen Körperschaften frühzeitig.

5.2 Die Datenschutzfachstelle Buchs berät und unterstützt die öffentlichen Organe und betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes, sie nimmt Stellung zum Entwurf von Erlassen, welche Bestimmungen über den Datenschutz enthalten oder welche datenschutzrelevante Sachverhalte regeln, und sie wirkt mit in Projekten, die den Datenschutz betreffen oder die Bezug zum Datenschutz aufweisen.

5.3 Stellt die Datenschutzfachstelle Buchs Mängel bei der Bearbeitung von Personendaten fest, oder beabsichtigt das öffentliche Organ eine Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für den Schutz der Grundrechte, so gibt sie Empfehlungen ab und unterbreitet diese dem öffentlichen Organ zur schriftlichen Stellungnahme.

Wenn das öffentliche Organ die Empfehlungen nicht oder nur teilweise umsetzen will oder in-nerter angesetzter Frist keine Stellungnahme abgibt, so kann die Datenschutzfachstelle Buchs zudem beim Rat die Anordnung von Massnahmen beantragen. Handelt der Rat, ein Gemeinde- oder ein Zweckverband oder ein selbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen als Organ, so ist der Antrag an das zuständige Departement zu richten. Die Zuständigkeit ergibt sich nach Massgabe des in Frage stehenden Aufgabenbereichs.

- 5.4 Wenn die Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten besondere Risiken für die Rechte und die Freiheit der betroffenen Personen bergen kann, muss sie vorab durch die Datenschutzfachstelle Buchs geprüft werden. Als Kriterien für die Beurteilung der Risiken gelten beispielsweise die Zahl der erfassten Personen, die Zahl der beteiligten öffentlichen Organe oder die Sensitivität der Personendaten, wobei als Objekte der Vorabkontrolle vor allem Projekte für IT-Systeme, für Datenbanken oder für Register in Frage kommen.
- 5.5 Die Datenschutzfachstelle Buchs ist verpflichtet, den Institutionen jährlich Bericht zu erstatten über
- die Anwendung des Datenschutzrechts sowie die Einhaltung des Datenschutzes;
 - den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüfungstätigkeit;
- und individuell nach vollzogener Prüfung einer Institution über
- die bei der Prüfung gemachten Feststellungen und deren Beurteilung.
- 5.6 Die Datenschutzfachstelle Buchs führt das Register über die in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Datensammlungen. Sie ist dabei ebenfalls zuständig für die Führung des Registers über Datensammlungen bei Privaten, die Gemeindeaufgaben erfüllen.
- Das Register muss informieren über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datensammlung, die Mittel der Bearbeitung, Art und Herkunft der Personendaten, allfällige Dritte, welche Daten eingeben oder verändern dürfen sowie über die regelmässigen Empfängerinnen und Empfänger der Register. Das Register ist zudem mindestens einmal jährlich zu aktualisieren und es muss öffentlich sein.

6. Kosten

Die Auftraggeberin überweist der Datenschutzfachstelle Buchs pauschal CHF 500 zuzüglich MwSt. pro Jahr, erstmals für das Jahr 2010. Mit diesem Betrag sind folgende Arbeiten abgegolten:

- Infrastrukturkosten der Datenschutzfachstelle;
- Sekretariatsarbeiten, Inkasso und Prüfprogrammerstellung;
- Beratungsarbeiten gem. Ziff. 5.2, 5.3 und 5.4, bis zu 1 Stunde/Jahr pro Institution;
- Jährliche Berichterstattung zuhanden der Institutionen gem. Ziff. 5.5 Abs. 1;
- Erfassungs- und Mutationsarbeiten Datenregister gem. Ziff. 5.6, bis zu 30 Minuten/Jahr pro Institution.

Für die aufwandabhängige Entschädigung gilt ein Stundenansatz von CHF 150 zuzüglich MwSt. Die aufwandabhängige Entschädigung kommt zur Anwendung für:

- Revisionsaufgaben gem. Ziff. 5.1;
- Erstellung des individuellen Revisionsberichtes gem. Ziff. 5.5 Abs. 2;
- Beratungsarbeiten gem. Ziff. 5.2, 5.3. und 5.4, soweit sie 1 Stunde/Jahr übersteigen;
- Erfassungs- und Mutationsarbeiten Datenregister gem. Ziff. 5.6, soweit sie 30 Minuten/Jahr übersteigen.

Die Ansätze werden ab 2011 jährlich der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte).

7. Erstmalige Datenübergabe

Der Auftraggeber liefert der Datenschutzfachstelle Buchs alle notwendigen Angaben, die zur Führung des Registers über Datensammlungen gemäss Art. 37 ff. Datenschutzgesetz notwendig sind. Für diese einmalige Datenerfassung stellt die Datenschutzfachstelle Buchs dem Auftraggeber bei einem Aufwand von mehr als 30 Minuten CHF 150/Stunde zuzüglich MwSt. in Rechnung.

8. Meldung von Änderungen

Der Auftraggeber meldet der Datenschutzfachstelle Buchs Änderungen im Sinne von Art. 39 Datenschutzgesetz.

9. Kündigung/Austritt

Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres die Vereinbarung kündigen.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Buchs SG.

9470 Buchs, 30. April 2010

9464 Rüthi SG 25. MAI 2010

Ort, Datum

Politische Gemeinde Buchs

Daniel Gut
Gemeindepräsident

Martin Hutter
Ratsschreiber

Politische Gemeinde Rüthi
GEMEINDERAT RÜTHI SG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Thomas Aumann

Philipp Scheuble

Unterschriften